

Nicht anrechenbare Kosten

(Negativkatalog)

Die Kosten für folgende Leistungen werden nicht auf die Bauwerkskosten angerechnet:

Leistung	Leistungsbereich StLK
Baumschutzvorrichtungen, Baubüro für AG, Bauschilder, Hilfsleistungen für Kontrollprüfungen, Stundenlohnleistungen für Leistungen, die nicht zur Herstellung des Bauwerks gehören	101
Verkehrssicherung	105
Vorarbeiten wie Baugelände freimachen, Bewuchs entfernen, Bäume fällen, Oberboden andecken	106
Leitungs- und Rohrgräben	108
Wasserhaltung in Sonderfällen	109
Entwässerungsanlagen beziehungsweise -leitungen, soweit nicht fest mit dem Bauwerk verbunden	111
Straßen- und Wegebefestigungen außerhalb der Baugruben aufnehmen	
Straßen- und Wegebefestigungen und sonstige Oberflächenbefestigungen herstellen, ausgenommen auf dem Bauwerk	112, 113, 114, 115
Behelfsbrücken, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen (hierfür erfolgt stets ein gesonderter Prüfauftrag)	116
Bodenplatten ohne statischen Nachweis	118
nichttragendes Mauerwerk	119
Abbrucharbeiten, sofern keine statischen Nachweise für Abbruchzustände erforderlich sind oder sofern sie nicht mit der Herstellung beziehungsweise Instandsetzung des (neuen) Bauwerks im konstruktiven Zusammenhang stehen	118, 119, 120

Zweite Grundbeschichtung, Kantenschutz sowie Deckschichten von Stahlbauwerken beziehungsweise -teilen;

dies gilt nicht, sofern Bauteile, wie zum Beispiel Lager oder Fahrbahnübergangskonstruktionen ab Werk mit dem vorgenannten Korrosionsschutz versehen, geliefert werden oder bei Geländern

122

Oberflächenschutz von Beton

124

Bauleistungen, die in diesem Negativkatalog nicht aufgeführt sind und den Prüfumfang nicht beeinflussen, sind sinngemäß einzuordnen (zum Beispiel Winterbauschutzvorkehrungen, Baunebenkosten wie zum Beispiel Erstellung Bauwerksbuch, Bauvermessung, welche nicht zur statisch-konstruktiven Ausführungsplanung gehören).

Bauleistungen, die den Prüfumfang gering beeinflussen, wie zum Beispiel regelgeprüfte Bauteile, sind den anrechenbaren Kosten hinzuzufügen.

Werden Baubehelfe wie gesonderte bauliche Anlagen behandelt, so wird für die anrechenbaren Kosten der Neuwert dieser Konstruktion angesetzt (alternativ kann die Vergütung nach Zeitaufwand erfolgen).

Die Kosten für Traggerüste werden stets in den anrechenbaren Kosten belassen, auch wenn für die Prüfung ein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird.

Die Kosten für sonstige Baubehelfe (zum Beispiel Baugrubenumschließungen, Unterfangungen und Hilfsbrücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen) werden nur in die anrechenbaren Kosten einbezogen, wenn kein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird.

Die kompletten Kosten für die Baustelleneinrichtung gehören zu den anrechenbaren Kosten.